LANDKREIS
LUDWIGSBURG

Satzung
über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Landkreis Ludwigsburg

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBI. S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBl. 2025, Nr. 124), sowie von § 7 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 2025 (GBl. 2025, Nr. 100) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Mai 2024 (BGBI. I, Nr. 152) hat der Kreistag des Landkreises in seiner Sitzung am 23.10.2026 auf Grundlage von § 1 Abs. 4 und § 3 Nr. 5 der Hauptsatzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungszweck

(1) Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, dessen Merkmale die familienähnliche Betreuungssituation und die enge persönliche Bindung eines Kindes an die Kindertagespflegeperson und deren häuslichem Umfeld sind. Die Förderung des Kindes in der Kindertagespflege ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe gemäß §§ 23 und 24 SGB VIII. Nach § 90 Abs. 1 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII Kostenbeiträge festgesetzt werden. Soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt, sind die Kostenbeiträge zu staffeln. Als Kriterien können insbesondere die Anzahl der Kinder in der Familie und die Betreuungszeiten berücksichtigt werden.

(2) Der Landkreis Ludwigsburg macht im Rahmen seines Ermessens von der Möglichkeit der Kostenbeitragsfestsetzung für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege durch diese Satzung Gebrauch. Da nähere bundes- oder landesgesetzliche Regelungen zur Staffelung der Kostenbeiträge fehlen, diese aber gemäß § 90 Abs. 3 S. 1 SGB VIII geboten ist, ist eine Regelung durch kommunale Satzungen erforderlich.

(3) Als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhebt der Landkreis Ludwigsburg in den von ihm vermittelten und/oder finanzierten Betreuungsverhältnissen nach §§ 23 und 24 SGB VIII monatliche gestaffelte öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung.

§ 2 Kostenbeitragspflicht

(1) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern des Kindes oder anstelle der Eltern sonstige Personensorgeberechtigte, sofern diese mit dem Kind in einer häuslichen Gemeinschaft leben.

(2) Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Hält sich das Kind im Wechsel bei beiden Elternteilen auf, so bleiben beide kostenbeitragspflichtig.

(3) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Pflegeeltern, die ein Kind nach §§ 27, 33 SGB VIII in ein Pflegeverhältnis aufgenommen haben, sind von der Beitragspflicht nach dieser Satzung befreit.

(5) Die Kostenbeitragspflicht beginnt grundsätzlich mit dem Monat, für den die laufende Geldleistung gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII an die Kindertagespflegeperson bewilligt wird. Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt durch Bescheid. Der Kostenbeitrag wird zum 1. eines Monats fällig.

(6) Die Kostenbeiträge werden grundsätzlich für jeweils einen vollen Monat erhoben. Endet das Tagespflegeverhältnis bis zum 15. eines Monats bzw. beginnt das Tagespflegeverhältnis nach dem 15. eines Monats, ermäßigt sich der Kostenbeitrag um 50 %.

(7) Die Kostenbeitragspflicht wird durch Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes oder durch Urlaubs- und Krankheitszeiten der Kindertagespflegeperson nicht berührt.

(8) Kostenbeitragspflichtige, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, sind von der Beitragspflicht mit Ausnahme von Kostenbeiträgen nach § 3 Abs. 6 befreit.

§ 3 Höhe des Kostenbeitrags

(1) Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit des Kindes und der Anzahl der gleichzeitig in der Kindertagespflege betreuten Kinder.

(2) Grundlage für die Höhe des Kostenbeitrages sind die Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Berücksichtigung der Zuweisungen des Landes nach § 29c Finanzausgleichsgesetz (FAG) beim Kostenbeitrag der Eltern gemäß § 8 b Absatz 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) ist innerhalb der Regelung des Abs. 2 abgegolten.

(4) Pflegekinder werden nur berücksichtigt, sofern Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII gewährt wird oder eine Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII erteilt wurde; nicht bei Tagespflege.

(5) Die Höhe der derzeitigen Kostenbeiträge ergibt sich aus der als **Anlage** zu dieser Satzung beigefügten Kostenbeitragstabelle.

(6) Erhalten Eltern aus Anlass der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege Leistungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z. B. Kinderbetreuungskosten nach §§ 64, 83, 87 SGB III) oder freiwillige Zuwendungen von privater Seite (z. B. freiwillige Leistungen eines Arbeitgebers zur Kinderbetreuung) handelt es sich insofern um zweckbestimmte Leistungen. Ein Kostenbeitrag ist in diesen Fällen mindestens in Höhe der zweckbestimmten Leistung zu erheben und beim Kostenbeitrag nach den Absätzen 1-5 in Abzug zu bringen.

(7) Der Kostenbeitrag darf die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen.

§ 4 Festsetzung

(1) Nach schriftlicher Antragstellung auf Förderung in Kindertagespflege erfolgt die Festsetzung des Kostenbeitrages durch das Kreisjugendamt Ludwigsburg mittels Bescheids. Für die Einstufung in die Kostenbeitragstabelle ist die Zahl der gleichzeitig bei der Kindertagespflegeperson betreuten Kinder gemäß § 3 Abs. 4 sowie die ermittelte durchschnittliche Betreuungszeit maßgebend.

(2) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bemessung des Kostenbeitrags ausschlaggebend sind, sind unverzüglich, spätestens im Folgemonat mitzuteilen.

§ 5 Erlass

(1) Ein nach dieser Satzung festgesetzter Kostenbeitrag kann mit Ausnahme von Kostenbeiträgen nach § 3 Abs. 6 auf Antrag des Kostenbeitragspflichtigen vom Kreisjugendamt Ludwigsburg ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem oder den Kostenbeitragspflichtigen nachweislich nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Regelungen des § 90 Abs. 4 SGB VIII.

§ 6 Andere Vorschriften

Soweit diese Satzung keine oder keine abweichenden Regelungen trifft, sind die Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände sowie des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg zur Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Anlage

Der monatliche Kostenbeitrag richtet sich nach dem wöchentlichen, vertraglich vereinbarten Betreuungsbedarf. Die Umrechnung der vorstehend genannten Stundenwerte auf Monatswerte erfolgt analog zur Umrechnung der laufenden Geldleistung (Wochenstunden * Faktor 4,3 * Kostenbeitragssatz pro Stunde). Das Ludwigsburger Modell wird weiterhin angewandt.

Kostenbeitragstabelle für Kindertagespflege im Landkreis Ludwigsburg ab 01.01.2027 und ab 01.01.2028

Ab dem 01.01.2027 beträgt der monatliche Kostenbeitrag für die Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege im Landkreis Ludwigsburg:

Gleichzeitig in der Kindertagespflege betreute, im Haushalt lebende Kinder	Kostenbeitrag für Kinder U3 (unter 3 Jahren)	Kostenbeitragspflicht für Kinder Ü3 (über 3 Jahren)
1 Kind	2,25 € je Stunde	3,10 € je Stunde
2 Kinder	1,65 € je Stunde	2,35 € je Stunde
3 Kinder	1,10 € je Stunde	1,55 € je Stunde
4 Kinder und mehr	0,85 € je Stunde	1,15 € je Stunde

Ab dem 01.01.2028 beträgt der monatliche Kostenbeitrag für die Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege im Landkreis Ludwigsburg:

Gleichzeitig in der Kindertagespflege betreute, im Haushalt lebende Kinder	Kostenbeitrag für Kinder U3 (unter 3 Jahren)	Kostenbeitragspflicht für Kinder Ü3 (über 3 Jahren)
1 Kind	2,45 € je Stunde	3,30 € je Stunde
2 Kinder	1,80 € je Stunde	2,50 € je Stunde
3 Kinder	1,20 € je Stunde	1,65 € je Stunde
4 Kinder und mehr	0,90 € je Stunde	1,25 € je Stunde

Die dynamische Erhöhung der Elternkostenbeiträge richtet sich für die kommenden Jahre nach der Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlung der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge.